



**GZ: FF/4100/AV-VO-FV-PG/10/2023**

**Gegenstand: Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld**

## **V E R O R D N U N G**

Stammfassung: GR-Beschluss vom 11.12.2024

Novellen: (1) Festsetzung vom 25.02.2025

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2024 und gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes, LGBl. Nr. 37/2006 in der Fassung LGBl. Nr. 66/2023 wird nachstehende Parkgebührenverordnung erlassen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

(1) Die Stadtgemeinde Fürstenfeld erhebt für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen, die mittels Verordnung gem. § 25 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in Verbindung mit § 94d Z 1b. StVO 1960 festgelegt wurden und für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Verkehrsflächen, die entweder im öffentlichen Eigentum stehen oder von Gebietskörperschaften gepachtet oder gemietet sind im Stadtgebiet Fürstenfeld eine Abgabe (Parkgebühr) nach Maßgabe des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes LGBl. Nr. 37/2006 i.d.g.F.

(2) Die Gebührenpflicht in Kurzparkzonen besteht werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Die maximale Parkdauer beträgt 3 Stunden.

Die Gebührenpflicht besteht nicht an gesetzlichen Feiertagen und vom 24.12. bis 31.12. jeden Jahres.

(3) Die Gebührenpflicht auf dem gebührenpflichtigen Ungarplatz (Cityparkplatz) besteht werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Samstag in der Zeit von 08.00 bis 12.30 Uhr.

(4) Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen

ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge) hinaus.

## **§ 2 Höhe der Parkgebühr**

(1) Die Parkgebühr in den Kurzparkzonen beträgt **€ 0,50** je halbe Stunde. Für Zeiteinheiten die über eine halbe Stunde hinausgehen, wird die Abgabe als Bruchteil des für eine halbe Stunde festgelegten Abgabebetrages festgesetzt.

(2) Die Parkgebühr für gebührenpflichtige Parkplätze beträgt **€ 0,50** je halbe Stunde. Für Zeiteinheiten die über eine halbe Stunde hinausgehen, wird die Abgabe als Bruchteil des für eine halbe Stunde festgelegten Abgabebetrages festgesetzt.

## **§ 3 Befreiung von der Parkgebühr**

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO. 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- h) Fahrzeuge von Müttern oder Vätern mit Kleinkindern bis zum vollendeten 12. Lebensmonat für einen Pkw im Familienkreis, sofern die Fahrzeuge mit der von der Stadtgemeinde Fürstenfeld auf Antrag ausgestellten Berechtigungskarte gemäß dem Muster der Beilage A 1 gekennzeichnet sind.
- i) Fahrzeuge von Mitgliedern des Gemeinderates während der Ausübung ihrer Gemeinderatsfunktionen, sofern die Fahrzeuge mit der von der Stadtgemeinde

Fürstenfeld auf Antrag ausgestellten Berechtigungskarte gemäß dem Muster der Beilage A 2 gekennzeichnet sind.

j) Fahrzeuge von Bediensteten der Stadtgemeinde Fürstenfeld und von Bediensteten der gemeindeeigenen Unternehmen während der Ausübung von Tätigkeiten im Auftrag der Stadtgemeinde Fürstenfeld des jeweiligen Bediensteten, sofern die Fahrzeuge mit der von der Stadtgemeinde Fürstenfeld auf Antrag ausgestellten Berechtigungskarte gemäß dem Muster der Beilage A 3 bzw. der Beilage A 4 gekennzeichnet sind.

k) Von außen aufladbare Kraftfahrzeuge mit einem Antriebsstrang, der mindestens einen nicht-peripheren elektrischen Motor als Energiewandler mit einem elektrisch aufladbaren Energiespeichersystem, das extern aufgeladen werden kann, enthält (Elektrofahrzeug), während des Ladevorgangs auf den ausgewiesenen Parkplätzen (Halten und Parken verboten gemäß § 52 Z. 13b StVO 1960. mit der Zusatztafel ausgenommen E-Fahrzeuge gemäß § 54 Abs. 5 lit. m) StVO 1960.).

#### **§ 4**

#### **Verwendung von Kontrolleinrichtungen**

(1) Beim Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen sind vorbehaltlich der §§ 3 und 5 Automatenparkscheine zu verwenden. Die Automatenparkscheine sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei bereits abgelaufene Parkscheine zu entfernen sind. Dies gilt sinngemäß, wo in dieser Verordnung Kennzeichnungsverpflichtungen geregelt sind.

(2) Die Berechtigungskarten gem. § 3 (Beilagen: A1, A2, A3, A4) sowie die Ausnahmegenehmigungen gem. § 5 sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei jeweils die Vorderseite sichtbar sein muss.

(3) Die Berechtigungskarten gem. § 3 sind mit einem Gültigkeitszeitraum zu versehen und nachweislich fortlaufend nummeriert auszustellen.

(4) Bei Fahrzeugen welche gem. § 3 lit. k) von der Gebührenpflicht befreit sind ist die Ankunftszeit mittels Parkscheibe oder Notiz der Ankunftszeit auf einem Handzettel ersichtlich zu machen. Bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe ist dieser Nachweis hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen.

#### **§ 5**

#### **Pauschalabgabe**

(1) In den Fällen der pauschalen Entrichtung der Parkgebühr auf Grund einer Vereinbarung zwischen der/dem Abgabepflichtigen und der Stadtgemeinde Fürstenfeld (§ 3 Abs. 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006) wird die Abgabe für das Parken in Kurzparkzonen nach Maßgabe der folgenden Absätze erhoben.

(2) Für InhaberInnen von Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs. 4 StVO. 1960 für das jeweils gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 StVO. 1960 zum Parken von Kraftfahrzeugen verordnete Gebiet beträgt die Parkgebühr für die Bewilligungsdauer **€ 8,33** pro angefangenen Kalendermonat, maximal jedoch **€ 100,--** bei einjähriger Bewilligungsdauer. Angefangene Monate am Ende der Bewilligung bleiben unberücksichtigt.

(3) Für InhaberInnen von Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs. 4a StVO. 1960 für das jeweils gemäß § 43 Abs. 2a Z 2 StVO. 1960 zum Parken von Kraftfahrzeugen verordnete Gebiet beträgt die Parkgebühr für die Bewilligungsdauer **€ 8,--** für die Pauschalkarte für acht Stunden und **€ 200,--** für ein Kraftfahrzeug je Jahr.

(4) Für InhaberInnen von Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs. 2 StVO. 1960 beträgt die Parkgebühr für UnternehmerInnen je Jahr:

**€ 200,-- Euro** für ein Kraftfahrzeug

**€ 8,-- Euro** für die Pauschalkarte für acht Stunden

Angefangene Monate am Ende der Bewilligung bleiben unberücksichtigt. Werden die Ausnahmegewilligungen für kürzere als Jahreszeiträume erteilt, ist die Abgabe zu aliquotieren.

(5) Eine Vereinbarung über die pauschale Entrichtung der Parkgebühr kann nur mit jenen Personen getroffen werden, die im Zeitpunkt der Vereinbarung über eine gültige Ausnahmegewilligung verfügen.

(6) Die Entrichtung der Abgabe in pauschaler Form hat durch Einzahlung des Abgabebetrages in bar oder nach Maßgabe der technischen Mittel im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu erfolgen.

(7) Wird der/die Abgabenschuldner/in auf Dauer gehindert, von der Ausnahmegewilligung Gebrauch zu machen, wie z.B. Wechsel oder Aufgabe des in der Bewilligung bezeichneten Fahrzeuges, so ist vom Zeitpunkt der Rückgabe der Bewilligung der entsprechende Teil der bereits entrichteten Parkgebühr auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen oder auf Antrag rückzuerstatten. Dabei bleiben angefangene Kalendermonate unberücksichtigt.

## **§ 6**

### **Entrichtung der Abgabe**

(1) Die Parkgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Lösung eines Automatenparkscheines als entrichtet.

(2) Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der/die Lenker/in, der/die Besitzer/in und Zulassungsbesitzer/in zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtige/er). Jeder Lenker/jede Lenkerin eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der/die ein solches in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens des Kraftfahrzeuges zu entrichten.

## § 7

### Überschreitung der Parkdauer

Eine Überschreitung der bezahlten Zeiteinheit (zulässige Parkdauer) um bis zu zehn Minuten stellt keine Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr dar.

## § 8

*entfällt*

## § 9

### In-/Außerkräfttreten, Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld GZ: FF/4100/AV-VO-FV-PG/10/2023-4 vom 26.06.2024 ausser Kraft.

(3) Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschlossene Pauschalierungsvereinbarungen bleiben bis zu ihrem jeweiligen Ablaufdatum gültig.

(4) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verwiesen wird, ist die StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2024 anzuwenden.

### Beilage: A1



## Beilage: A2

Stadtgemeinde Fürstenfeld 

 Rathaus

**Gemeinderat  
im Dienst  
für die Stadt!**

Gültigkeitsdauer: 2020 - 2025  
Berechtigungsnummer:  
GRFF2025-03

## Beilage: A3

Stadtgemeinde Fürstenfeld 

 Rathaus

**Im Dienst  
für die Stadt!**

Gültigkeitsdauer: 2020 - 2025  
Berechtigungsnummer:  
BFF2025-01

**Beilage: A4**



Stadtgemeinde Fürstenfeld 



**Im Dienst**  
für die Stadt!

